

der Ortslage von Oberwesel vermerkt. Insgesamt wird durch diese Daten ein stabiles Vorkommen der Zippammer in diesem Landschaftsraum dokumentiert.

A338 Neuntöter

Der Neuntöter findet im Bereich der mit Gehölzgruppen durchsetzten Wiesenhänge im Südwesten, wo er regelmäßig zu verören und zu beobachten war, hervorragende Habitatbedingungen, wobei das von ihm besetzte Bruthabitat räumlich und funktional außerhalb des Eingriffsgebietes liegt. Es gelangen Beobachtungen sowohl adulter Tiere beider Geschlechter wie auch von Jungvögeln. Das besetzte Bruthabitat liegt räumlich und funktional außerhalb des Eingriffsgebietes. Im Sommer waren Jungvögel und ein Neuntöterweibchen auch südlich des nach Westen verspringenden Gehölzaufläufers zu beobachten, so dass für diese Art begründet von zwei besetzten Bruthabitaten ausgegangen werden kann. Auch dieses zweite Bruthabitat liegt außerhalb des Vorhabensgebiets. Gemäß den Kartierungsdaten zum VSG „Mittelrheintal“ ist der Neuntöter im betroffenen Landschaftsraum verbreitet und in geeigneten Habitaten regelmäßig vertreten.

A073 Schwarzmilan

Der Schwarzmilan nutzt zumindest große Teile des Untersuchungsraums als Nahrungshabitat und war hier bei allen Begehungen auf seinen Suchflügen zu beobachten. Die größte Nachweisdichte lag bei sieben Individuen. Trotz der potenziellen Eignung der Hangwaldbereiche als Bruthabitat kommt der Schwarzmilan im Untersuchungsraum nicht als Brutvogel vor. Beobachtungen seines Flug- und Anflugverhaltens lassen einen Horststandort auf der rechten Rheinseite, etwa auf Höhe des Nordportals des Kammerecktunnels, vermuten. Die aktuelle Funktion des Untersuchungsraumes als Teil des Nahrungshabitates wird durch das geplante Vorhaben allenfalls minimal beeinflusst.

A074 Rotmilan

Es ist zu erwarten, dass der Rotmilan das Untersuchungsgebiet als Teil seines Nahrungshabitats aufsucht. In der Literatur werden für das Untersuchungsgebiet und sein Umfeld Vorkommen des Rotmilans benannt, allerdings ohne konkrete räumliche Zuordnung. Bei der Kartierung der Vogelarten von April – September 2008 wurden keine Individuen beobachtet.

A072 Wespenbussard

Es ist zu erwarten, dass das Untersuchungsgebiet einen Teil des Nahrungshabitats für den Wespenbussard darstellt. In der Literatur werden für das Untersuchungsgebiet und sein Umfeld Vorkommen des Wespenbussards benannt, allerdings ohne konkrete räumliche Zuordnung. Bei der Kartierung der Vogelarten von April – September 2008 wurden keine Individuen beobachtet.

5 BEURTEILUNG DER VORHABENSBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung von Vogelarten bzw. den diesbezüglichen Erhaltungszielen erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensstätten im Wirkraum und der dort zu erwartenden bzw. nachgewiesenen Populationen.

Durch Überlagerung der Empfindlichkeit bzw. der Lebensraumsprüche von Arten mit den in Kapitel 3.2 genannten vorhabensbedingten Wirkfaktoren werden mögliche erhebliche Beeinträchtigungen verbal-argumentativ abgeleitet. Hierbei werden die Hinweise zur ökologischen Wirkungsprognose (EBA 2004) herangezogen.

In der Folge ist zu prüfen, ob Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, welche die negativen Auswirkungen von möglichen vorhabensbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes verhindern bzw. begrenzen, durchgeführt werden müssen, um somit die Verträglichkeit des Vorhabens zu erreichen.

5.2 Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I der VS-RL

Die Realisierung der geplanten Hangsicherungsmaßnahmen wird zwingend mit Habitatverlusten für die lokale, im Untersuchungsgebiet brütende Avifauna einhergehen. Dabei muss zwischen indirekten (unmittelbaren) und direkten (mittelbaren) Habitatverlusten differenziert werden.

Direkte Habitatverluste:

- Die Beseitigung von Gehölzbeständen für die Maßnahme selbst oder für die Baustelle führt zu unmittelbaren Verlusten von Bruthabitatstrukturen.

Indirekte Habitatverluste:

- Verlust von Einzelstrukturen (bspw. von Sing- und Ansitzwarten), welche die Eignung eines Teilgebietes als Bruthabitat (Revier) mitbestimmen. Hierdurch kann es zu einer Entwertung der Habitateignung bis hin zur Revieraufgabe kommen.

Sonstige Störungen:

- Bei Einsatz eines Helikopters während der Bauphase kann dies eine erhebliche Beeinträchtigung des Luftraums über dem Projektgebiet und dessen Umgebung bedeuten. Für überwinternde Großvogelarten (wie bspw. Wanderfalke) hätte dies eine Störung oder Beschränkung der Suchflüge und damit eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitates zur Folge. Die Störung durch Andienung von Baumaterial ist zeitlich jedoch auf ca. ½ Tag beschränkt (GBM, Stand Nov. 2010).

A215 Uhu

Der Uhu ist die größte europäische Eulenart. Die Nahrung des Uhus ist sehr vielseitig und besteht insbesondere aus Säugetieren wie Mäusen, Ratten oder Igel, aber auch aus Vögeln (Singvögel bis Greifvögel). Die Tiere sind überwiegend nacht- und dämmerungsaktiv.

Neben reich gegliederten, mit Felsen durchsetzten Waldlandschaften besiedelt der Uhu auch Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen und sind bis zu 40 km² groß. Die Art gilt als orts- und reviertreu und nutzt zur Brut in der Regel störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Vom Uhu sind jedoch auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Der Uhu gilt als standorttreu und bezieht verschiedene Horststandorte innerhalb seines Revieres. Die Hauptbalz der Art erfolgt im Januar bis März. Die Paarbildung findet während der Herbstbalz im Oktober und November statt. Bruten werden meist im März, zum Teil auch schon im Februar begonnen, und spätestens im August sind die Jungen flügge (EGE 2010b). Die jungen Uhus wandern dann im September ab (LANUV 2009).

Deutschland beherbergt aktuell wieder ca. 1.000 Brutpaare, dennoch gilt der Uhu hier als gefährdet. In Rheinland-Pfalz wird er auf der Roten Liste als ausgestorben geführt. Der Uhu ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Vogelart.

Gefährdet ist der Uhu insbesondere durch Verluste durch Stromschlag an vogelgefährlich konstruierten und ungesicherten Masten im Mittelspannungsnetz und im Bereich der Bahn, Kollisionsverluste durch Straßen- und Schienenverkehr, Verluste durch Anflug an Leitungen und Drähten, Kollisionsverluste an Windenergieanlagen, Störungen an den Brutplätzen (bspw. durch Klettersportler und Ballonfahrer), durch Verlust von wichtigen Sekundärlebensräumen in Steinbrüchen durch Verfüllung (Rekultivierung) aber möglicherweise auch aufgrund von Verschlechterungen des Nahrungsangebots in der Agrarlandschaft durch Intensivierung der Landwirtschaft.

Gemäß den Kartierungen zum VSG „Mittelrheintal“ sind jedoch Vorkommen sowohl auf der rechtsrheinischen als auch auf linksrheinischer Seite bekannt. Die Uhu-Vorkommen liegen auf der rechten Seite des Tals südöstlich der Loreley, auf linksrheinischer Seite gibt es Nachweise entlang des Rheins zwischen dem Untersuchungsraum und der Ortslage Oberwesel (in Höhe Niederburg). Im Zuge der Kartierungen zum hier genannten Projekt (2008) gelangen keine Uhunachweise innerhalb des Untersuchungsraums.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Uhus durch die geplante Fels- und Hangsicherungsmaßnahme Kammereck können demnach **ausgeschlossen** werden.

A238 Mittelspecht

Der Mittelspecht gilt als Charakterart eichenreicher Laubwälder (insbesondere der Eichen-Hainbuchenwälder und Buchen-Eichenwälder), die aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen besiedelt. Die Spechtart ist wegen ihrer speziellen Nahrungsökologie auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Die für sie geeigneten Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. Dort kann die Siedlungsdichte bis zu 0,5 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Als Höhlenbrüter legt der Mittelspecht seine Nisthöhlen in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern an (LANUV 2010).

Der Mittelspecht ist nach dem BNatSchG streng geschützt, in Deutschland ist er auf die Vorwarnstufe der Roten Liste gestellt worden.

Auf der linken Rheinseite sind Vorkommen südlich von Oberwesel sowie nördlich von St. Goar bekannt. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zur Felshang sicherungsmaßnahme Kammereck konnten ebenfalls auf den gehölzstrukturierten Hängen Beobachtungen gemacht werden, die ein Einwechseln der Art in den linksrheinsichen Landschaftsraum belegen. Zudem erfolgte eine Sichtung in einem Eichenareal an der oberen Hangkante, südlich des Kerbtals.

Die Struktur des Hangwaldbereiches innerhalb des Untersuchungsraumes entspricht durchaus den ökologischen Anforderungen dieser Vogelart, das Bestandsalter der Gehölze erscheint jedoch noch zu jung bzw. die Bestandsausbildung erscheint noch nicht mächtig genug. Das strukturelle Angebot ist für echte Höhlenbrüter wie den Mittelspecht sehr gering bis fehlend, zusätzlich sind keine entsprechenden Nistgeräte vorhanden.

Im Bereich der geplanten Zaunanlage und der Übernetzungen waren keine Brutvorkommen des Mittelspechts nachweisbar. Aufgrund der kleinflächigen Eingriffe bleibt zudem auch die ökologische Funktion des Vorhabensgebiets als Nahrungshabitat für diese Art unbeeinflusst. Aus diesem Grund ist eine anlagebedingte Beeinträchtigung derartig klassifizierter Arten durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

Der Einsatz eines Helikopters bedingt eine kurzzeitige (1/2 Tag lt. GBM, Stand Nov. 2010) starke Verlärmung und Erhöhung des visuellen Störpotenzials während der Bauphase. Um diese Störungen zu vermeiden, ist der Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit festgelegt. Auch Gehölzrodungen und Gehölzrückschnitt werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt. Eine baubedingte Störung der Brut kann dadurch vermieden werden. Baubedingte Beeinträchtigungen erfolgen somit nicht.

Die Störungen während der Kontrollgänge sind als einmalige kurzzeitige Störungen zu betrachten. Die Kontrollgänge sowie die notwendigen Reparaturarbeiten sollten jedoch außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Art kann somit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Spechtart durch das geplante Vorhaben können **ausgeschlossen** werden.

A378 Zippammer

Die 16 cm große Zippammer gilt als sehr seltener Brutvogel und besiedelt als wärmeliebende Vogelart in ihren Hauptverbreitungsgebieten (insbesondere Spanien, Südfrankreich, Italien, Balkan) sowohl felsige Berghänge sowie Weinberglandschaften mit strukturreichen Legesteinmauern und kleineren Feldgehölzen als auch unbewirtschaftete Bereiche. Zudem findet man die Zippammer auch in aufgelassenen Steinbrüchen (LANUV 2009).

Die Zippammer, eine nach BNatSchG streng geschützte Art, gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet und ist in Deutschland hingegen sogar vom Aussterben bedroht.

Die genannte Vogelart konnte im äußersten Südosten des Untersuchungsgebiets (singendes Männchen) nachgewiesen werden und kann zudem als Brutvogel für den Untersuchungsraum eingestuft werden. Der schmale, besonnte und von lockeren Heckengruppen durchsetzte Bereich

in Felsnähe entspricht in idealer Weise den Revieranforderungen dieser Art. Das besetzte Brut-habitat liegt außerhalb des Vorhabensbereichs.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Zippammer können ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in Habitatstrukturen erfolgen, die für das Vorkommen der Art bedeutsam sind.

Der Einsatz eines Helikopters bedingt eine kurzzeitige (1/2 Tag lt. GBM, Stand Nov. 2010) starke Verlärmung und Erhöhung des visuellen Störpotenzials während der Bauphase. Um diese Störungen zu vermeiden, ist der Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit festgelegt. Auch Gehölzrodungen und Gehölzrückschnitt werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt. Eine baubedingte Störung der Brut kann dadurch vermieden werden. Baubedingte Beeinträchtigungen erfolgen somit nicht.

Die Störungen während der Kontrollgänge sind als einmalige kurzzeitige Störungen zu betrachten. Die Kontrollgänge sowie die notwendigen Reparaturarbeiten sollten jedoch außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Art kann somit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Zippammer durch die geplante Fels- und Hangsicherungsmaßnahme können **ausgeschlossen** werden.

A103 Wanderfalke

Der bis zu ca. 50 cm große Wanderfalke ist eine Vogelart der Felslandschaften der Mittelgebirge, die aber auch Industrielandschaften besiedeln kann. Es handelt sich um typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchen) als Nistplätze aufsuchen. Das Brutgeschäft der Falkenart beginnt ab Mitte März, die Jungvögel werden ab Juni flügge. Der Familienverband löst sich Ende Juli/ Anfang August auf (LANUV 2010).

Die Nahrung des Wanderfalken besteht ausschließlich aus Vögeln wie Tauben, Drosseln oder verschiedenen Limikolen. Jagdflüge unternimmt die Falkenart unter anderem von hohen Ansitzwarten aus (LANUV 2010).

Der Wanderfalke gilt in Deutschland als gefährdet, wohingegen er in Rheinland-Pfalz sogar vom Aussterben bedroht ist. Die Art ist nach BNatSchG streng geschützt.

Bis in die 1980er Jahre war ein dramatischer Bestandsrückgang in Deutschland zu verzeichnen. Die Hauptursache dafür war die Schadstoffbelastung durch Pestizide. Infolge des Rückgangs der Pestizidbelastung sowie durch gezielte Schutzmaßnahmen und Aussetzungsprojekte stieg die Brutpaarzahl wieder deutlich an (LANUV 2010). Der Gesamtbestand in Deutschland betrug im Jahr 2005 zwischen 810 und 840 Brutpaaren.

Der Wanderfalke gilt als Brutvogel, der bereits seit Jahren im Untersuchungsgebiet brütet. Der Horststandort liegt außerhalb des eigentlichen Vorhabensbereichs an einer hohen, nach Ost/Südost exponierten Felswand an der südlichen Grenze des Untersuchungsraums. Zahlreiche Kotspuren belegen, dass der Standort seit vielen Jahren als traditionelles Bruthabitat genutzt wird.

Im Bereich der geplanten Zaunanlage und der Übernetzungen waren keine Brutvorkommen des Wanderfalken nachweisbar. Zudem weist das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner flächenhaften, teilweise dichten Waldbedeckung keine Eignung als Jagdhabitat auf. Die Jagd des Wander-

falken ist vornehmlich auf offene Umgebungsstrukturen ausgerichtet. Eine anlagebedingte Beeinträchtigung kann aufgrund dessen ausgeschlossen werden.

Der Einsatz eines Helikopters bedingt eine kurzzeitige (1/2 Tag lt. GBM, Stand Nov. 2010) starke Verlärmung und Erhöhung des visuellen Störpotenzials während der Bauphase. Um diese Störungen zu vermeiden, ist der Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit festgelegt. Auch Gehölzrodungen und Gehölzrückschnitt werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt. Eine baubedingte Störung der Brut kann dadurch vermieden werden. Baubedingte Beeinträchtigungen erfolgen somit nicht.

Die Störungen während der Kontrollgänge sind als einmalige kurzzeitige Störungen zu betrachten. Die Kontrollgänge sowie die notwendigen Reparaturarbeiten sollten jedoch außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Art kann somit ausgeschlossen werden.

Eine **erhebliche Beeinträchtigung** des Wanderfalken durch die geplante Felshangicherungsmaßnahme kann **ausgeschlossen** werden.

A233 Wendehals

Der Wendehals gehört zu den Spechtarten und ist ein ca. 16 cm großer Zugvogel. Er gilt als ein Nahrungsspezialist, der im Unterschied zu den meisten Spechtarten seine Nahrung, die insbesondere aus Insekten besteht, am Boden erbeutet. Zur Nahrungsgrundlage während der Brutzeit zählen vor allem Larven und Puppen von Ameisen.

Die Art galt lange Zeit als Charakterart reich strukturierter Kulturlandschaften mit alten, strukturreichen Obstwiesen und Gärten sowie baumreichen Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Heute kommt er überwiegend in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er Baumhöhlen des Spechtes oder anderer Vogelarten als Brutplatz nutzt. Die Reviergründung und Balz der Art finden ab Mitte April statt, nachdem die Tiere aus dem Überwinterungsgebiet eingetroffen sind. Die Eiablage erfolgt ab Mitte Mai, die Jungtiere werden bis spätestens Juli flügge.

Der Wendehals, eine nach BNatSchG und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützte Vogelart, steht sowohl in Deutschland als auch in Rheinland-Pfalz auf der Roten Liste und gilt als gefährdet. Die Gefährdung der Art besteht insbesondere durch Verlust oder Entwertung von Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen sowie von extensiv genutzten Obstwiesen und -weiden, Parkanlagen und Gärten, durch Verlust oder Entwertung von ameisenreichen Nahrungsflächen, aufgrund von einer Verschlechterung des Nahrungsangebotes insbesondere durch die Verwendung von Dünger und Bioziden, Umwandlung von Grünland in Acker), aber auch aufgrund von Verlust oder Störungen geeigneter Brutplätze (Höhlenbäume, alte Obstbäume, Totholz).

Im Bereich der geplanten Zaunanlage und der Übernetzungen waren keine Brutvorkommen des Wendehalses nachweisbar. Neben Verhörungen zur Zeit der Revierbildung in Gehölzzügen an der westlichen Peripherie des Untersuchungsraums war der Wendehals auch zur Brutzeit in besonnten Obstbaumflächen in Südwesten durch Sichtbeobachtung nachzuweisen. Die Beobachtungen lassen ein Brutvorkommen in diesem Bereich, der räumlich und funktional außerhalb des Untersuchungsraums liegt, vermuten.

Aufgrund der kleinflächigen Eingriffe bleibt die ökologische Funktion des Vorhabensgebiets als Nahrungshabitat für diese Arten unbeeinflusst. Aus diesem Grund ist eine anlagebedingte Beeinträchtigung derartig klassifizierter Arten durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

Der Einsatz eines Helikopters bedingt eine kurzzeitige (1/2 Tag lt. GBM, Stand Nov. 2010) starke Verlärmung und Erhöhung des visuellen Störpotenzials während der Bauphase. Um diese Störungen zu vermeiden, ist der Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit festgelegt. Auch Gehölzrodungen und Gehölzrückschnitt werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt. Eine baubedingte Störung der Brut kann dadurch vermieden werden. Baubedingte Beeinträchtigungen erfolgen somit nicht.

Die Störungen während der Kontrollgänge sind als einmalige kurzzeitige Störungen zu betrachten. Die Kontrollgänge sowie die notwendigen Reparaturarbeiten sollten jedoch außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Art kann somit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Spechtart durch das geplante Felshangungsprojekt können **ausgeschlossen** werden.

A338 Neuntöter

Der Neuntöter gehört zu den Würgerarten und ist ca. 17 cm groß. Die Art besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, Streuobstwiesen, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurf- und Kahlschlagflächen in Waldgebieten. Die Nahrung des Neuntötters besteht überwiegend aus Insekten (insbesondere Heuschrecken, Hautflügler, Käfer) und Spinnen. Kleinsäuger und ausnahmsweise Jungvögel werden jedoch ebenfalls bejagt. Der Neuntöter ist ein Zugvogel, welcher in Ost- und Südafrika überwintert (LANUV 2009).

Die Brutreviere der Würgerart sind in der Regel ca. 1-6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Die Anlage des Nestes erfolgt in dichten, hoch gewachsenen Büschen, vorwiegend in Dornsträuchern. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/ Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge (LANUV 2009).

Der Neuntöter gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung dieser Art sind insbesondere Lebensraumveränderungen sowie der Verlust an geeigneten Brutmöglichkeiten durch eine sukzessive Ausräumung der Landschaft. Die Beseitigung von Hecken und Gebüsch, der Umbruch von Grünland und Heideflächen sowie ein starker Biozid- und Düngemittelsatz bei intensiver Landwirtschaft reduzieren die Zahl geeigneter Brutplätze und das Nahrungsangebot für diese Art (NABU 2010).

Im Südwesten des Untersuchungsgebiets finden sich bevorzugte Lebensraumstrukturen des Neuntötters. Dort befinden sich mit Gehölzgruppen durchsetzte Wiesenhänge, auf denen die Art regelmäßig zu verorten war.

Die vom Neuntöter besetzten Bruthabitate liegen sowohl räumlich als auch funktional außerhalb des Eingriffsgebietes. Es erfolgen somit keine Eingriffe in Habitatstrukturen des Neuntötters. Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Art können aufgrund dessen ausgeschlossen werden.

Während der Bauzeit kommt es kaum zu zusätzlichen Beeinträchtigungen. Der Einsatz eines Helikopters bedingt eine kurzzeitige (1/2 Tag lt. GBM, Stand Nov. 2010) starke Verlärmung und Erhöhung des visuellen Störpotenzials während der Bauphase. Um diese Störungen zu vermeiden, ist der Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit festgelegt. Auch Gehölzrodungen und Gehölzrückschnitt werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt. Eine baubedingte Störung der Brut kann dadurch vermieden werden. Baubedingte Beeinträchtigungen erfolgen somit nicht.

Die Störungen während der Kontrollgänge sind als einmalige kurzzeitige Störungen zu betrachten. Die Kontrollgänge sowie die notwendigen Reparaturarbeiten sollten jedoch außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Art kann somit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Neuntöters durch die geplante Felshang sicherungsmaßnahme können somit **ausgeschlossen** werden.

A073 Schwarzmilan

Der Schwarzmilan mit einer Körpergröße von ca. 56 cm besiedelt alte Laubwälder in Gewässernähe wie bspw. große Flussläufe und Stauseen, welche er zur Nahrungssuche aufsucht. Als Nahrung bevorzugt er tote oder kranke Fische, die an der Gewässeroberfläche aufgelesen werden. Daneben werden aber auch Kleinsäuger und Vögel (meist Jungtiere) erbeutet, oder er ernährt sich von Tierkadavern.

Der Schwarzmilan ist ein Zugvogel, der auf dem afrikanischen Kontinent, südlich der Sahara vom Senegal bis nach Südafrika, überwintert. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungvögel flügge. Der Horst des Schwarzmilans wird auf Laub- oder Nadelbäumen in einer Höhe von ca. 7 m errichtet. Des Öfteren werden aber auch alte Horste anderer Vogelarten genutzt (LANUV 2009).

Der nach BNatSchG streng geschützte Schwarzmilan gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet. Ursachen für seine Gefährdung sind insbesondere Verlust oder Entwertung von großen, ausgedehnten Waldgebieten in Gewässernähe als Bruthabitat, Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch bspw. Biozideinsatz, Verlust von Horstbäumen, Störungen während der Brut u.a. durch Freizeitnutzung, aber auch Tierverluste durch Leitungsanflüge und Stromschläge an Masten.

Im Untersuchungsgebiet konnte der Schwarzmilan lediglich als Nahrungsgast kartiert werden und war hier bei allen Begehungen auf seinen Suchflügen zu sichten. Die größte Nachweisdichte lag bei sieben Individuen. Das Projektgebiet weist jedoch keine geeigneten Horstbäume auf. Eine Nutzung des Gebietes als Bruthabitat kann aufgrund dessen ausgeschlossen werden.

Der Einsatz eines Helikopters bedingt eine kurzzeitige (1/2 Tag lt. GBM, Stand Nov. 2010) starke Verlärmung und Erhöhung des visuellen Störpotenzials während der Bauphase. Um diese Störungen zu vermeiden, ist der Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit festgelegt. Auch Gehölzrodungen und Gehölzrückschnitt werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt. Eine baubedingte Störung der Brut kann dadurch vermieden werden. Baubedingte Beeinträchtigungen erfolgen somit nicht. Da es sich beim Schwarzmilan um einen Zugvogel handelt, kann ein Vergämungseffekt überwinternder Arten ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung des Gebietes als Nahrungshabitat wird als nicht erheblich gewertet. Die Gebietsfunktion als peripherer Teil eines ausgedehnten Nahrungshabitates kann durch das ge-